

Die rechtliche Grundlage der Zölibatsverpflichtung

Von Wilhelm Bertrams, S.J., Rom

Am 26. Januar 1949 hat die päpstliche Interpretations-Kommission zwei Fragen beantwortet, die ihr in bezug auf den Geltungsbereich von can. 81 des kirchlichen Gesetzbuches vorgelegt worden waren. Auf die Frage, ob unter die allgemeinen Kirchen gesetze, auf die sich can. 81 bezieht, auch die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltenen Gelübde fallen, und auf die Frage, ob die Oberhirten, kraft der Vollmacht, die ihnen can. 81 falls gewisse Voraussetzungen gegeben sind, verleiht, Subdiakone und Diakone von der Verpflichtung des Zölibates befreien können, antwortet die Kommission verneinend¹.

Diese Antwort ist in ihrer Bedeutung für die Frage nach der rechtlichen Grundlage der Zölibatsverpflichtung der Geistlichen wohl nicht genügend beachtet worden. Ist diese rechtliche Grundlage ausschließlich das Kirchengesetz (can. 132 § 1), oder hat das freie Sichstellen zur Subdiakonatsweihe auch die Bedeutung eines stillschweigenden Gelübdes der vollkommenen Keuschheit? Diejenigen Autoren, die das stillschweigende Gelübde ablehnen, betrachten die dafür vorgebrachten Argumente als nicht durchschlagend. Bei der Wertung dieser Argumente aber dürfte schon nicht genügend beachtet worden sein, daß die Annahme eines Gelübdes nicht nur die stets vorherrschende Auffassung war und ist, sondern daß überdies der Heilige Stuhl in amtlichen Kundgebungen diese Auffassung immer wieder, bis in unsere Zeit hinein, voraussetzt. Hingewiesen sei hier nur darauf, daß von der Dispensvollmacht, die anlässlich des Heiligen Jahres 1950 erteilt wurde, wieder, wie auch früher schon, ausdrücklich

das öffentliche Gelübde der vollkommenen Keuschheit ausgenommen wurde, das bei der Subdiakonatsweihe abgelegt wird². Es ist deshalb wohl nicht zu viel behauptet, daß die Auffassung, die ein Gelübde annimmt, die Meinung des Gesetzgebers zum Ausdruck bringt, und daß ihr unter dieser Rücksicht eine hoch zu wertende Beweiskraft kommt.

Noch mehr gilt das nun von der oben erwähnten Antwort der päpstlichen Interpretations-Kommission. Zunächst wird darin festgestellt, daß die Vollmacht der Oberhirten, soweit can. 81 sie umschreibt, nicht die Dispensgewalt von den dem Heiligen Stuhl vorbehaltenen Gelübden umfaßt. Dann heißt es weiter, daß die Oberhirten kraft der Vollmacht des can. 81 Subdiakone und Diakone von der Zölibatsverpflichtung nicht befreien können.

Schon die Zusammenstellung der beiden Antworten deutet an, daß es sich beim Zölibat außer dem Kirchengesetz um ein dem Heiligen Stuhl vorbehaltenes Gelübde handelt. Vor allem aber inhaltlich ist die zweite Antwort wohl gar nicht zu erklären, ohne die Annahme auch eines Gelübdes als rechtlicher Grundlage der Zölibatsverpflichtung. Beruht nämlich diese Verpflichtung nur auf dem Kirchengesetz, dann ist nicht einzusehen, warum die Oberhirten nicht die Vollmacht haben sollten, unter den von can. 81 geforderten Voraussetzungen auch davon zu befreien. Gewiß ließe sich dagegen sagen, daß es sich beim Zölibat um eine sehr alte Tradition handelt, und daß das neutestamentliche Priestertum den Zölibat fast notwendig fordert. Aber das ändert nichts an der Tatsache, daß es sich hier um ein for-

¹ De dispensationibus. D. 1. An sub verbis can. 81 „a generalibus Ecclesiae legibus“ comprehendantur vota Sedi Apostolicae reservata. D. 2. An Ordinarii, vi in can. 81 et sub clausulis in eo recensitis, valeant dispensare subdiaconos et diaconos ab obligatione servandi sacrum caelibatum. R. Negative ad utrumque. (Acta Apostolicae Sedis 1949, 158.)

² „Nullatenus tamen ab eodem (votum castitatis perfectae et perpetuae) illos dispensent, qui vi Ordinis sacri ad legem caelibatus tenentur, etiamsi ad statum laicalem redacti sint.“ Dispensare possint... exceptis votis publice emissis in susceptione Ordinis sacri aut in professione religiosa tam sollempni quam simplici...“ (Acta Apostolicae Sedis, 1949, 342, 344.)

mell kirchliches Gesetz handelt, und daß der Heilige Stuhl Subdiakonen und Diakonen mit der Rückführung in den Laienstand zuweilen auch die Befreiung vom Zölibat gewährt. Von vornherein ist auszuschließen, daß der Interpretations-Kommission die Kontroverse in bezug auf die rechtliche Grundlage der Zölibatsverpflichtung unbekannt gewesen sein sollte. Wenn trotzdem den Oberhirten die Vollmacht abgesprochen wird, Subdiakone und Diakone von der Zölibatspflicht zu befreien, bedeutet das doch wohl die betonte Feststellung, daß die Grundlage der Zölibatsverpflichtung eben nicht das Kirchengesetz allein ist, sondern daß hier auch das dem Heiligen Stuhl vorbehaltene Gelübde der vollkommenen Keuschheit in Frage kommt, von dem zu befreien can. 81 keine Vollmacht gibt.

Wenn es deshalb in einer neueren Veröffentlichung heißt: „Es kann heute nicht mehr behauptet werden, der Rechtsgrund der Zölibatsverpflichtung sei ein stillschweigendes, bei der Subdiakonatsweihe abgelegtes Keuschheitsgelübde“³, so ist das doch wohl zuviel behauptet. Ließe sich nicht — in Anbetracht der Antwort der Interpretations-

Kommission — mit mehr Recht sagen, es könne nicht mehr behauptet werden, daß der Rechtsgrund der Zölibatsverpflichtung nur das Kirchengesetz sei?

Die Kirche legt in can. 132 § 1 den Geistlichen von der Subdiakonatsweihe an den Zölibat auf. Der Sinn dieser Verpflichtung ist die *consecratio personae*, die Hingabe des ganzen Menschen an den Herrn und seinen Dienst, den Eintritt in den Stand der Jungfräulichkeit. Diese Hingabe des ganzen Menschen an den Herrn und seinen Dienst in Jungfräulichkeit ist nicht denkbar ohne die eigene, frei vollzogene innere Hingabe des Menschen selbst. Und diese findet — als *Stand* — ihren naturgemäßen Ausdruck, d. h. den ihrem Wesen am besten entsprechenden Ausdruck, im Gelübde. In der herrschenden Auffassung bezüglich der rechtlichen Grundlage der Zölibatsverpflichtung findet diese theologische Begründung mit der Annahme eines stillschweigenden öffentlich-rechtlichen Gelübdes ihren kanonistischen Ausdruck. Mit der Antwort der Interpretations-Kommission aber macht der Heilige Stuhl diese Auffassung von neuem unmissverständlich zu der seinigen.

³ Univ.-Prof. Dr. Karl Holböck in der Besprechung des Werkes von G. J. Ebers, *Grundriß des Katholischen Kirchenrechtes* (Theol. praktische Quartalsschrift, Linz 1951, 89). In dem Werk von Ebers heißt es auf Seite 269: „Die Zölibatspflicht beruht nach herrschender Ansicht auf einem beim Empfang der Subdiakonatsweihe stillschweigend abgelegten Gelübde.“